

Extra-Blatt

zu Nr. 12 des Kreisblatts für den Kreis Westerbürg.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtshäusern, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen den Aufenthalt von Personen, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaftsräumen nicht dulden.

Einfuhr auf Reisen und Wanderungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.
3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Ueberwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwiderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.
6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.
7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.
8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1916.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. IIIb L.-Nr. 2098/490.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehende Verordnung sofort durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen sowie in den einzelnen Wirtschaften zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Herren Geistlichen mehrere Exemplare der Verordnung auszuhändigen zu lassen.

Die erforderlichen Ueberschriften sind in der Kreisblattdruckerei hier zu haben.

Westerburg, den 9. Februar 1916.

Der Landrat.

